

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1781/92 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
 Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
 Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
 mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
 der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
 betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
 denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
 dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
 Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
 Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1702/92 der Kommissi-
 on⁽⁵⁾ wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von
 Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen
 vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berich-
 tigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates
 Rechnung zu tragen.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
 Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
 Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
 zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁶⁾
 festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist

die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-
 verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über
 die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in
 den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 444/92⁽⁸⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
 vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
 ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
 Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾ werden bei der
 Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
 schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
 erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
 Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
 bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
 schen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um
 zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
 vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die
 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
 Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
 werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽¹¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
 Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
 nommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽²⁾	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) ⁽¹⁾
2309 10 11	21,98	32,86
2309 10 13	534,78	545,66
2309 10 31	68,68	79,56
2309 10 33	581,48	592,36
2309 10 51	137,35	148,23
2309 10 53	650,15	661,03
2309 90 31	21,98	32,86
2309 90 33	534,78	545,66
2309 90 41	68,68	79,56
2309 90 43	581,48	592,36
2309 90 51	137,35	148,23
2309 90 53	650,15	661,03

⁽¹⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.